

# Anmeldung zur Notbetreuung an der Schule

Stand: 6. Januar 2021

## Wichtig:

Bitte nehmen sie die Notbetreuung nur dann in Anspruch, wenn dies zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.

### Folgende Voraussetzungen liegen vor:

- Beide Erziehungsberechtigte (Alleinerziehende: nur eine Erziehungsberechtigte) sind durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert und ...
- ... es steht auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung.
- Ich bin alleinerziehend.

1. **Erziehungsberechtigte(r):** \_\_\_\_\_  
(Name)

Ich versichere, dass ich in meiner beruflichen Tätigkeit unabkömmlich und deshalb an der Betreuung meines Kindes/meiner Kinder gehindert bin.

2. **Erziehungsberechtigte(r):** \_\_\_\_\_  
(Name)

Ich versichere, dass ich in meiner beruflichen Tätigkeit unabkömmlich und deshalb an der Betreuung meines Kindes/meiner Kinder gehindert bin.

### Welchen Umfang hat die Notbetreuung an der Schule?

Die Notbetreuung deckt die gleichen Tage und Zeiten ab, die ein Kind ansonsten in der Schule beschult, d.h. beaufsichtigt oder betreut worden wäre. Es sind also die Zeiten nach Stundenplan.

Bitte tragen Sie hier die Notbetreuungszeiten ein, die sie an der Schule benötigen:

Mo: \_\_\_\_\_

Di: \_\_\_\_\_

Mi: \_\_\_\_\_

Do: \_\_\_\_\_

Fr: \_\_\_\_\_

- Wir benötigen auch die Notbetreuung der Schulkindbetreuung.
- Wir benötigen die Notbetreuung der Schulkindbetreuung nicht.

## **Welche Kinder sind von der Notbetreuung ausgeschlossen?**

Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endete.

## **Ich bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben!**

Datum, Unterschrift 1. Erziehungsberechtigter: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift 2. Erziehungsberechtigter: \_\_\_\_\_